

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3931/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen⁽¹⁾, in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits⁽³⁾ sowie dem Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits⁽⁴⁾ sind die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festgesetzt.

Diese Fangquoten können von Schiffen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, gefischt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen hat, notwendig ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden über ihre Absichten hinsichtlich zusätzlicher Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Angebots.

Diese Verordnung ist in alle ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BUKMAN

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 hat die Gemeinschaft die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Fangquoten von Fischern der Gemeinschaft genutzt werden können.

Zur reibungslosen Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽⁶⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern für das Jahr 1991 werden gemäß dem Anhang aufgeteilt.

Artikel 2

Machen die für Grönland zuständigen Behörden ein Angebot zusätzlicher Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens, so beschließt der Rat darüber mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Angebots.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 252 vom 15. 9. 1990, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1991)

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (Tonnen)	Norwegen zugeteilte Mengen (Tonnen) (nur informationshalber)	Färøer-Quoten in grönländischen Gewässern im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland ⁽¹⁾ (Tonnen) (nur informationshalber)
1	2	3	4	5	6
Kabeljau	NAFO 0/1	19 000	Deutschland 14 630 Vereinigtes Königreich 4 370	—	
	ICES XIV/V	15 000	Deutschland 13 040 Vereinigtes Königreich 1 960		
Rotbarsch	NAFO 0/1	5 500	Deutschland 5 395 Vereinigtes Königreich 105	—	
	ICES XIV/V	46 820	Deutschland 46 270 Frankreich 330 Vereinigtes Königreich 220	—	500
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1	1 850	Deutschland 1 575 Vereinigtes Königreich 75	200 ⁽²⁾	150
	ICES XIV/V	3 750	Deutschland 3 375 Vereinigtes Königreich 175	200 ⁽²⁾	150
Heilbutt	NAFO 0/1	200	—	200 ⁽²⁾	
Garnelen	NAFO 0/1	440	Dänemark 220 Frankreich 220		160 ⁽³⁾
	ICES XIV/V	3 910	Dänemark 705 Frankreich 705	2 500	990
Katfisch	NAFO 0/1	2 000	Deutschland 2 000	—	
Blauer Wittling	ICES XIV/V	30 000	Dänemark 3 000 Frankreich 3 000 Deutschland 24 000	—	
Lodde	ICES XIV/V	30 000	Gemeinschaft 30 000		10 000

⁽¹⁾ Diese Färøer-Quoten werden zusätzlich zu den Gemeinschaftsfangquoten erteilt und sind Teil der Fischereivereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färøern für das Jahr 1991.

⁽²⁾ Werden andere Fanggeräte als Langleinen verwendet, so wird Norwegen einen Bericht über diese Fischerei vorlegen (Gebiet, Anzahl der Fischereifahrzeuge, Angaben zu den Netzen, Zusammensetzung der Fänge).

⁽³⁾ Südlich von 58° N.